



Amtsblatt für die Sennegeemeinde Hövelhof

51. Jahrgang

14.03.2025

Nr. 10 / S. 1

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

I. Bekanntmachungstext

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Breslauer Straße/Königsberger Straße“ gem. § 13a BauGB

Der Rat der Gemeinde Hövelhof hat in seiner Sitzung am 04.07.2024 gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für das o.g. Bauleitplanverfahren folgende Beschlüsse gefasst:

Zu dem o.g. Bauleitplanverfahren werden folgende Beschlüsse gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 61 „Breslauer Straße/Königsberger Straße“ wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist Festschreibung der vorhandenen städtebaulichen Situation sowie die städtebauliche Ordnung und Lenkung von Nachverdichtungspotenzialen.

Der Bebauungsplan soll Festsetzungen für das Baugebiet im Sinne des § 30 BauGB enthalten (qualifizierter Bebauungsplan) mit den Mindestfestsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung und über die überbaubaren Grundstücksflächen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch die südliche Grenze des Grundstückes Gemarkung Hövelhof, Flur 12, Flurstück 1114 (Wald)
- im Osten: durch die Gartenstraße, Droste-Hülshoff-Straße und Jägerstraße
- im Süden: durch die Von-der-Recke-Straße
- im Westen: durch die östliche Grenze des Grundstückes Gemarkung Hövelhof, Flur 12, Flurstück 1040

Der Geltungsbereich ist im Übersichtsplan verbindlich dargestellt.

Unterrichtung der Öffentlichkeit (gem. § 13a Abs. 3 S.1 Nr. 2 BauGB)

Der Öffentlichkeit wird gemäß § 13a Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauGB Gelegenheit gegeben sich über die allgemeinen Planungsziele und –zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen und sich während der Veröffentlichungsfrist auf elektronischem Wege über info@hoevelhof.de zu der Planung zu äußern. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Veröffentlichungsfrist: 17.03.2025 bis einschließlich 31.03.2025

Ort: Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schlossstraße 14, 2. OG – Bauamt
Aushangbereich vor Zimmer 48

sowie unter www.hoewelhof.de/de/hoewelhof/planen-und-bauen/bauleit-und-stadtplanung.php

Auskünfte: Bauamt, Frau Marxkors, Tel. 05257/5009-244
Bauamt, Frau Rüther, Tel. 05257/5009-148

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 61 „Breslauer Straße/Königsberger Straße“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Hövelhof deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 61 „Breslauer Straße/Königsberger Straße“ nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB von der Durchführung der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB gemäß § 13a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen wird.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 61 „Breslauer Straße/Königsberger Straße“ ist dem Übersichtsplan in Anlage 1 der Bekanntmachung zu entnehmen.

Das Amtsblatt der Gemeinde Hövelhof kann auf der Internetseite www.hoewelhof.de unter der Rubrik „Rathaus/Veröffentlichungen/Amtsblätter“ eingesehen werden.

II. Bekanntmachungsanordnung

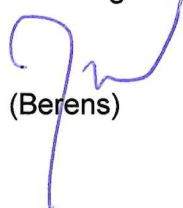
Der vorstehende am 04.07.2024 vom Rat der Sennegemeinde Hövelhof beschlossene Einleitungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Breslauer Straße/Königsberger Straße“ gem. § 13a BauGB wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

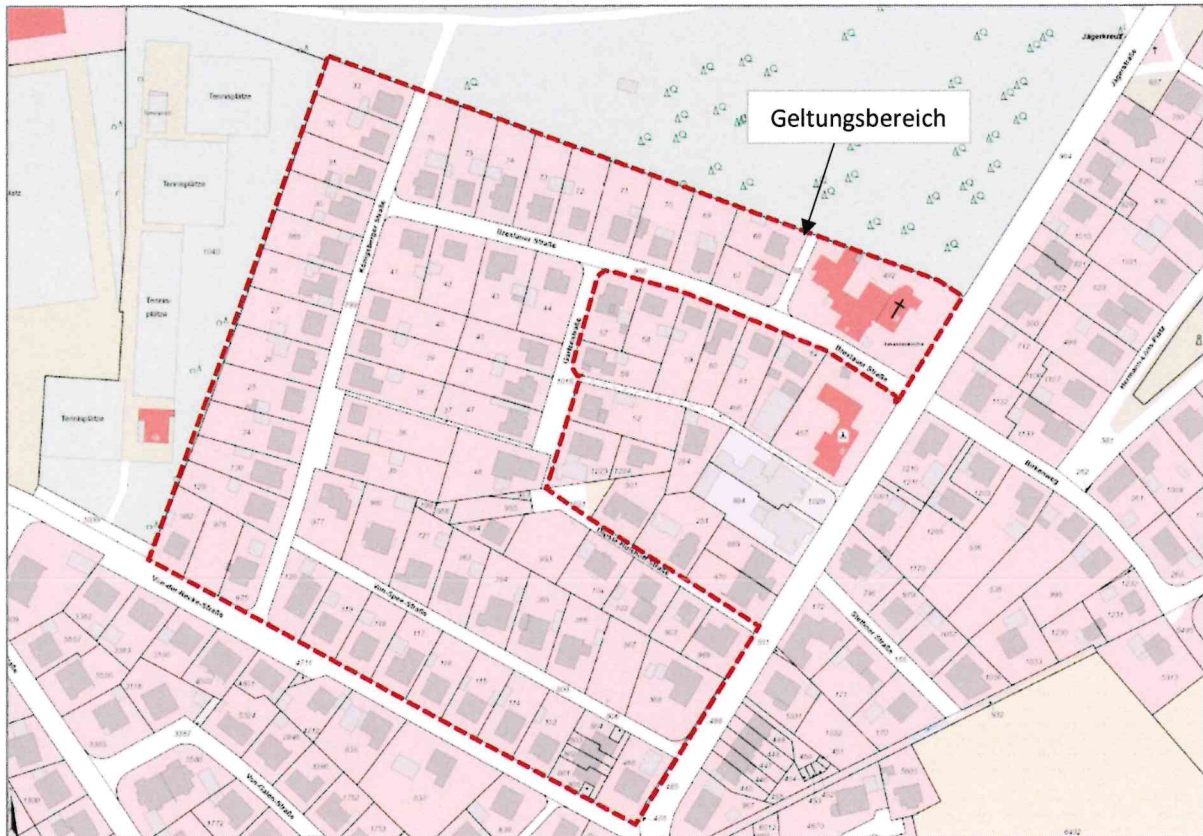
Hövelhof, den 14.03.2025

Der Bürgermeister



(Berens)

Anlage 1
zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Breslauer Straße/Königsberger Straße“



Übersichtsplan

Herausgeber:

Sennegemeinde Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.